

GR_GERICHTE PKG 2016 15 vom 27. Juni 2011

GR Gerichte, 2011-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2016_15

FR: GR_GERICHTE PKG 2016 15 du 27 juin 2011

IT: GR_GERICHTE PKG 2016 15 del 27 giugno 2011

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 15

121 d) In ihrer Stellungnahme vom 8. August 2016 führt die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Thematik der Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden aus, dass es in vorliegendem Fall lediglich um die Frage gehe, ob die Vorinstanz vollendete Fakten, welche die schweren Mängel im bisherigen väterlichen Verhalten des Beschwerdegegners in aller Klarheit offenlegen, korrekt gewertet habe. Es sei somit einzig eine Rechtsfrage zu klären. Die für den Sachverhalt massgeblichen Momente hätten sich bereits lange vor, teilweise erst während des vorinstanzlichen Verfahrens ergeben. Es mache (mit Verweisung auf BGE 132 III 586 E. 3.2.3) keinen Sinn, diesbezügliche Wertungen einem ausländischen Richter zu überlassen (vgl. act. A.3 S. 2). Die Ausführungen der Beschwerdeführerin vermögen an der Zuständigkeit der L.1-Gerichte, welche sich aus dem HKsÜ ergibt, nichts zu ändern. e) Das Bundesgericht hält einzig in den Fällen am Grundsatz der perpetuatio fori fest, in denen die Sache vor einer Rechtsmittelinstanz, die nur noch Rechtsfragen und keine Tatsachenfragen mehr beurteilen kann, anhängig ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_622/2010 vom 27. Juni 2011 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 5A_131/2011 vom 31. März 2011; BGE 132 III 586 E. 2.3.1; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich, LE120028 vom 23. Oktober 2012 E. II. 2. ff.). Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 450 ff. ZGB ist es dem Kantonsgericht von Graubünden jedoch möglich, den Entscheid der KESB vom 21. März 2016 umfassend, d.h. in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu überprüfen (BGE 139 III 257; BSK ZGB I-Steck, N 4 zu Art. 450a ZGB). Dabei unerheblich ist, ob sich die für den Sachverhalt massgeblichen Momente bereits – zumindest aus Sicht der Beschwerdeführerin – abschliessend ergeben haben. Denn im Beschwerdeverfahren müssten gerade diese Sachverhaltsmomente nochmalig festgestellt, überprüft und gewürdigt werden (vgl. E.1.d)). Insofern kann die Beschwerdeführerin auch in Bezug auf ihre vorgebrachte Willkürklagen nicht gehört werden, zumal gerade die Feststellung der Willkürlichkeit eine erneute Prüfung des Sachverhaltes bedarf, und im Ergebnis ein nicht mehr zuständiges schweizerisches Gericht über eine mögliche Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge entscheiden würde. Die vorgenannte bundesgerichtliche Ausnahme bezüglich Gewährung der perpetuatio fori ist für den vorliegenden Fall nicht anwendbar. f) Im Ergebnis sind damit aufgrund des neuen Aufenthaltsortes von A. gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 HKsÜ die L.1-Behörden international zuständig. Damit entfällt die Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden. ZK1 16 72 Entscheid vom 25. August 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.